



Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst, Postfach 11 08 65, 60305 Frankfurt am Main

Steuernummer/Geschäftszeichen

47 242 75257 - K04

Firma
Rolladenbau Mook GmbH
Kappusstr. 11-13
65936 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in Herr Schmidt

Zimmer 2.5.11

Telefon (069) 2545-5261

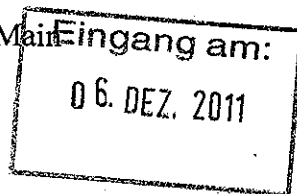
Fax (069) 2545-5999

Dienstgebäude Gutleutstr. 116

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 04.11.2011

Datum 01.12.2011



Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): Steuernummer 04724275257, Sicherheits-Nummer 264700001275

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: Rolladenbau Mook GmbH	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer:	Rechtsform: GmbH
Anschrift: 65936 Frankfurt am Main, Kappusstr. 11-13	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014.

Wichtiger Hinweis:

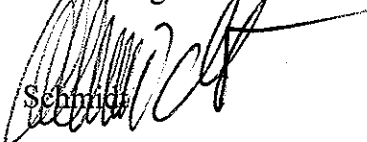
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen allgemeinen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistung geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag


Schmidt



Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: montags, mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr
Anschrift: Postfach 11 08 65 · 60305 Frankfurt am Main · Telefon (0 69) 25 45-05 · Telefax (0 69) 25 45-59 99
Verwaltungsstelle: ☒ Gutleutstraße 116 · 60327 Frankfurt am Main

E-Mail: poststelle@FA-FH.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-frankfurt-am-main.de
Bankverbindungen: (beim FA Frankfurt am Main IV) Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, Kto 1 000 231, BIC HELADEFXXX,
IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 · DT BBK Fil Frankfurt am Main, BLZ 500 000 00, Kto 50 001 504

☒ ☎ ☒ ☒ ☒ Hauptbahnhof · ☒ Behördenzentrum: Zufahrt Mannheimer Straße (gebührenpflichtig) - Autobriefkasten nahe Einfahrt